

Halle und Umgebung.

Salle, 17. August.

Achtung! Landsturm!

Auf den erlassenen Bekanntmachungen sind beide Abschnitte vom 7. Landsturmamt ungültig und dafür treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- Am 2. Landsturmtag, am 18. August 1914, vorm. 7.30 Uhr haben sich zu melden:
1. an Tafel Nr. 1 sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Garde- und Provinzial-Infanterie und Jäger der Jahrgänge 1895-1899.
2. an Tafel Nr. 2 das Sanitätspersonal der Garde- und Provinzial-Regimenten der Jahrgänge 1895-1899, sowie sämtliche Wundärzte und Wundknechte der Garde- und Provinzial-Regimenten der Jahrgänge 1895-1899.
Am 3. Landsturmtag, am 18. August 1914, nachm. 1 Uhr, an Tafel Nr. 1 sämtliche Unteroffiziere, Trompeter und Mannschaften der Garde- und Provinzial-Kavallerie der Jahrgänge 1895-1899, sowie sämtliche Bedienstete der Garde- und Provinzial-Regimenten der Jahrgänge 1895-1899.

Durch den Landsturm-Austrif sind auch diejenigen gebieten Leute betroffen, welche einer jüngeren Jahrestafel als 1895 an gehören und über 39 Jahre alt sind, und diejenigen, welche einer älteren Jahrestafel als 1890 an gehören und noch nicht 45 Jahre alt sind. Sie melden sich mit ihrer Waffe nach der Bekanntmachung über Austrif des Landsturms. Wer das 45. Lebensjahr vollendet hat, braucht sich nicht zu melden.

Gesamtsitzung der Handelskammer zu Halle.

Am 14. August nachmittags 2 Uhr fand eine Gesamtsitzung der Handelskammer zu Halle unter Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geh. Kommerzienrats S t e d e r, statt. Von den 40 Mitgliedern der Handelskammer waren 30 erschienen, die übrigen waren wegen dringender Behinderung entschuldigt. Die Sitzung hatte den Zweck, über die Schwierigkeiten zu beraten, welche die kriegerischen Ereignisse für unser Wirtschaftslieben gebracht haben. In einer einleitenden Rede betonte der Präsident, daß unser Vaterland alles daran setzen müsse, um die kriegerischen Bedrängnisse zu überwinden und zum Siege zu gelangen. Es müsse deswegen bei den Beratungen der Handelskammer im Auge behalten werden, daß alles, was im Interesse der Kriegsvorgänge liege, jetzt im Vordergrund stehen müsse und alles andere erst in zweiter Linie kommen dürfe. Industrie und Handel müsse sich unserer opferwilligen und mutigen Kämpfer im Felde draußen würdig erweisen. Im einzelnen umfaßte die Besprechung folgende Punkte:

- 1. Die Vorfrage bezüglich der Kreditbedürfnisse unseres Bezirkes.
2. Die Kreditwürdigkeit kaufmännischer Lieferungsverträge in Kriege.
3. Die Frage der Einführung eines Moratoriums.
4. Die Verzögerung unseres Bezirkes mit Lebensmitteln und Kohle.
5. Die Regelung der Verhältnisse der Angestellten.

Zu 1 wurde anerkannt, daß die Reichsbank in einer Form, welche vorbildlich und über alles Maß erhaben ist, Vorräte getroffen hat, um den Geldbedarf solcher Firmen soweit als irgend möglich zu befriedigen. Als zweckmäßiges Mittel, um dem Geldmangel im Industrie- und Handel entgegenzukommen, wurde die Abweisung der Schulden durch Aussetzung von Akzepten und die Inanspruchnahme der Darlehnskassen besprochen.

Zu 2. Der Handelskammer wurden verschiedene Fälle bekannt, daß Verträge durch kaufmännische Lieferungsverträge, die vor dem Kriege abgeschlossen wurden, infolge des Eintretens des Krieges aufzuheben. Es wurde betont, daß die Aufhebung nur angängig sei, wenn die Erfüllung der Verträge infolge des Krieges unmöglich, oder wenn die Aufhebung in einer besonderen Klausel des Vertrages vorsehen sei. Die Regel sei, daß derartige Verträge in Kraft bleiben und zu erfüllen seien. Es wurde von der Handelskammer besonders anerkannt, daß der vom Heilichen Verein für Gewerbe- und Produktenthandel eingemessene und in den Zeitungen bekannt gegebene Standpunkt zu billigen sei.

Zu 3. Bezüglich des Erlasses eines Moratoriums kam die Handelskammer nach eingehender Besprechung aller für und wider geltend zu machenden Gesichtspunkte einmütig zu dem Ergebnis, daß ein allgemeines Moratorium nicht zu befürworten sei. Es wurde anerkannt, daß ein beschränkter Moratorium in bestimmten Fällen dem Bundesrat durch seine Verordnungen in bestimmten Fällen zu billigen sei. Ein Moratorium gelte aber die verhängnisvolle Wirkung abgeben würden, welche an sich sehr wohl imstande wären, zu ziehen. Ferner würden ganz unabweisbare und unheilvolle Wirkungen eintreten, wenn das Moratorium sich auch auf Aktien, Zinsen und Hypothekenzinsen erstrecken würde. Schuldner, die an sich wenig geldkräftig seien, hätten durch das Moratorium auch eine außerordentlich zweifelhafte Hilfe, weil sie nach diesem Ablaufe ebensowenig in der Lage wären, ihren Verpflichtungen nachzukommen wie jetzt. Sehr bezweifelnde Worte seien in dieser Beziehung in einem Rundschreiben des Deutschen Handelstages an die Handelskammer enthalten, welches folgendermaßen lautet: „Durch den Krieg hind für Handel und Industrie außerordentliche Schwierigkeiten entsanden. Diese zu überwinden, bedarf es

großer Bejahung. Unbekannt war es, daß über das Maß des Notwendigen hinaus Geld abgehoben und dem Verkehr entzogen wurde, und es ist zu hoffen, daß auf diesem Gebiete inzwischen eingetretene Besserung sich fortsetzen wird. Unbekannt würde es sein, wenn über das Maß des Notwendigen hinaus die Kreditverhältnisse eingekürzt und strengere Innehaltung der Zahlungsvorgänge sich geltend machen würde. Einige Erleichterungen sind bereits durch Verhandlungen des Bundesrates gewährt worden. Außerdem muß es aber als Pflicht der Gläubiger bezeichnet werden, sich jeder Härte gegenüber der durch den Krieg gebrachten Notlage der Schuldner zu enthalten. Jeder Schuldner muß es als Ehrenpflicht betrachten, seine Verpflichtungen auch während des Krieges so vollständig und so pünktlich wie nur irgend möglich zu erfüllen. Dafür muß aber auch der Gläubiger den Kriegsverhältnissen Rechnung tragen. Jeder ist auf den anderen angewiesen, und das Interesse des Vaterlandes erfordert es, daß niemand den Untergang des anderen verabsäumt. In so schwerer Zeit steigert sich die Verantwortlichkeit des einzelnen gegen seine Mitbürger und gegen die Gesamtheit.“ Die Verordnung des Bundesrates, wonach die Fristen für die Vornahme einer Sandlung, deren es sich um eine sehr großes Engagementem um Zweck der Verzögerung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erweisen werden sei. Es wurde ein am Tage der Sitzung der Handelskammer vorgegangenes Schreiben der Linien-Kommandantur bekannt gegeben, wonach Verordnungen, die Güter von Stationen des Direktionsbezirks Halle zu versenden wollen, die Frachtbriefe der Betriebsabteilung der Linien-Kommandantur U in Halle zur Befähigung und Abfertigung unmittelbar unterbreiten sollen. Soweit irgend angängig, werden dringende Sendungen, namentlich Lebensmittel, auch Salz usw. mit Vorkaufsgeld befördert werden. In einigen Tagen wird auch wieder ein beschränkter allgemeiner Güterverkehr eröffnet. Als erwünscht wurde bezeichnet, daß für die Zulassung von Sendungen neben der Beförderung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auch der Gesichtspunkt anerkannt werde, daß solche Güter befördern Berufstätigkeiten verdienen, welche bereit zu ermöglichen und Arbeitslosigkeit dadurch zu verringern zu ermöglichen und Arbeitslosigkeit durch zu verringern zu ermöglichen. Als nächstes Tages wurde unter A. B. der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe besprochen, daß es das nationale Interesse im besonderen Maße erfordere, daß Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in den ersten Wochen nach der Mobilmachung nach Möglichkeit vermieden werden. Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Dienstverhältnis der Angestellten in dem Falle, wo nicht der Dienstherrschichte in den Krieg eingezogen sei, durch die kriegerischen Verhältnisse nicht von selbst aufgehoben sei, sondern die geschlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfristen zu beachten seien.

Von einer großen Reihe von Handelskammermitgliedern wurde ferner die Maßnahmen besprochen, die in ihren Betrieben getroffen wurden, um den in den Krieg eingezogenen Arbeitern und Angestellten und deren Familien tunlichst beihilflich zu sein, um sie nicht in Not geraten zu lassen.

Kenntmachung über die Feldpost-Sendungen.

Diese Anfragen wegen des Feldpostbetriebes geben zu folgenden Maßnahmen Veranlassung: Ein geregelter Feldpostbetrieb ist erst möglich, wenn die Truppenteile usw. an ihren Bestimmungsorten einetroffen sind und die Postverbindungen für sie in Wirksamkeit treten können. Das kann nach einige Zeit dauern.

Demgemäß werden Nachrichten von dem Heere nach der Heimat erst in einer Zeit regelmäßig eingehen können. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt dieser Nachrichten - namentlich Abgangsort und Zugehörigkeit zu größeren Truppenverbänden (Almegeors, Arme) - nach militärischer Bestimmung aus feiner Fall veröffentlicht oder verbreitet werden darf. An der Aufschrift der Feldpostbriefe muß der Truppenteil, von dem Empfänger angekrat, in deutlicher Schrift, möglichst nach Division, Regiment, Bataillon, Kompanie, Eskadron, Batterie, Kolonne, angegeben sein.

Privatposten an Militärpersonen im Felde werden von der Post nicht angenommen. An Militärpersonen in feinen Standorten (Garnisonen) im Inland können jedoch alle Postsendungen wie im Frieden abgehandelt werden. Der Standort muß auf der Adresse beschriftet werden.

Überkommando in den Warten.

Kauf hat!

Der wirtschaftliche Kampf um die Existenz, der schon in normalen Zeiten den allermeisten Geschäftleuten Sorgen bereitet, nimmt jetzt eine Wendung, die vernehmlich wirken kann, wenn nicht von Seiten des Publikums eine energische Unterstützung eingreift.

Die Ausgaben und Epesen der Gewerbe- und Handelstreibenden lassen sich nicht erheblich einschränken, die Verpflichtungen gegen die Lieferanten bleiben in voller Höhe bestehen und müssen eingehalten werden. Das ist im Augenblick, wo bare Mittel sehr knapp sind, trotzdem die vorhandenen Warenlager und die für später bestellten Waren besetzt werden müssen, äußerst schwer. Hier kann nur die Allgemeinheit helfend eingreifen, und darum legen wir allen die dringende Mahnung ans Herz: „Besahit eure Rechnungen“

Kauf nur gegen bare Geld, und helft hierdurch vielen, die kräfte und doch so müde, und große Zeit wirtschaftlich überleben.

Erleichterung der Festschneidung.

Der Bundesrat hat auf Grund des Art. 3 des Gesetzes betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 338) für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

- 1. Der Art. 3 des § 12 des Festschneidungsgesetzes wird aufbehalten. Die Unternehmung des in das Zollinland eingehenden Gleiches in luftdicht verschlossenen Behältern in luftdichten Gefäßen, von Wägen und sonstigen Eisenbahnwagen aus getriebrerten Eisenbahnwagen auf die Beförderung einer größeren oder kleineren Anzahl von Behältern. Die Unternehmung ist bei der Einfuhr durch die Zollstellen vorzunehmen. Der Zuführung zu den Unternehmungen bedarf es nicht.
2. Die Abfertigung in Art. 2 a. a. D. wird dahin abgeändert, daß es der Mitführung der Urkunde, soweit sie durch Gesetz oder durch Beschluß des Bundesrats angeordnet ist, und des natürlichen Zusammenhanges dieser Urkunde mit dem Transporter nicht bedarf, ferner, daß der Transporter von dem Transporter nicht fahrer, auch in Besetz selbst sein kann.
3. In Abfertigung 2 Art. 2 a. a. D. wird der zweite Satz gelassen. Bestehende Kaufverträge sind in Fällen unter 4 Kilogramm eingeführt werden.

Angewohnte Uniformen.

Eine Mahnung ans Publikum. Die Einführung der Reserve, der Landwehr- und des Landsturmtruppen kann Ursache werden, daß Uniformen auftreten, die der Bevölkerung weniger bekannt sind. Weitere Männer werden des Königs Reich anlegen. Es kann der Veracht auftreten, daß die Uniformen unbedeutend über zu staatsfeindlichen Zwecken getragen werden. Es darf aber nicht vorkommen, daß ehrenhafte Männer verächtlich über belächelt werden, und daß der Dienst, in dem sie stehen, dadurch leidet; deshalb wird erneut darauf hingewiesen, daß jeder Verdacht der Unzufriedenheit, auch das Publikum soll sich jedoch jeden Eingriff enthalten, Ruhe und Besonnenheit bewahren und nur dann eingreifen, wenn Gefahr droht. (W.T.B.)

Geheimer Medizinalrat Prof. Dr. Theodor Weber, einer der bedeutendsten Spezialisten auf dem Gebiete der inneren Medizin, vollendet am 18. August sein 85. Lebensjahr. Nach Absolvierung der Studien an den Universitäten in Göttingen und Leipzig wurde Prof. Dr. Weber im Jahre 1854 promoviert. Wir haben kürzlich anlässlich des 40-jährigen Doktorjubiläums die Bedeutung Prof. Dr. Webers eingehend gewürdigt. Im Jahre 1859 erfolgte seine Ernennung zum a. o. Professor an der Universität Leipzig, 1862 erhielt er die Berufung nach Halle. Professor Weber hatte seine Lehrkarriere, die sich bei den Medizinern weit über die deutschen Grenzen hinaus des besten Rufes erfreute, bis zum Jahre 1899 inne. Seit zehn Jahren lebt Prof. Dr. Weber im Ruhestand. Zahlreiche Fachschriften und Abhandlungen entkamen seiner Feder.

Universitätsprofessor Dr. Karl Cöer in Halle vollendet am 18. August sein 50. Lebensjahr. 1864 zu Friedberg in Hessen geboren, studierte er in Gießen, Leipzig und Berlin und war 1890 bis 1909 Professor in Darmstadt, 1901-1913 außerordentlich Professor der praktischen Theologie in Halle. Er beiratigt sich hauptsächlich auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenrechts und des Kirchenverwaltungsrechts. 1904 wurde er von der theologischen Fakultät der Universität Gießen zum Ehrendoctor ernannt.

Ein ersehendes Gedächtnisfeier hat gestern vormittag an den Kriegesgefallen auf dem Nordfriedhofe statt. Die asien, in den höchsten Kriegesvereinen zusammengeschlossenen Soldaten, deren Heut die Denkmäner mehrerer Kriege schmückten, hatten sich zahlreich eingefunden. Im stillen Zuge begaben sie sich zum Sammelplatz Altienbarerei aus nach dem Friedhof. Das etwa 80 Grabstätten enthaltende Quartier wurde mit Kränzen geschmückt. Eine Abteilung über Landwehr erwies die militärischen Ehren. Nachdem unter Musikbegleitung das niederländische Dankgebet: „Wir treten zum Leben vor Gott, den Gerechten“ gelungen, hielt Herr Pastor Fischer von St. Johannis, Leutnant d. R., die Gedächtnisrede. Mit Gebet und Segen und Gelang des Liedes: „Ich bete an die Macht der Liebe“ wurde die Feier geschlossen.

Die ersten gefangenen französischen Offiziere passierten gestern unsern Bahnhof. Es waren 9 an der Zahl, darunter acht leicht verwundet. Die Gefangenen wurden an der Verpflegungsstelle auf der Reichsrampe mit Speise und Trank erquid. Sie hielten allgemein durch das schäbige Aussehen ihrer Uniformen auf; mehrere trugen zerrißenes Säuhwerk. Die Gefangenen wurden in der Richtung Torgau weitertransportiert. — Die Kunde von der Ankunft der Gefangenen pflanzte sich im Publikum sehr schnell fort und brachte eine lebhafte Diskussion. Wir nehmen aus dem Gespräch, die sie und da an unser Ohr drangen, Veranlassung, den Teil des Publikums, der seine Leidenschaft schlecht zu zügeln gelernt hat, dringend zu ermahnen, daß es uneres deutschen Volkes nicht würdig ist, auf Gefangene zu schelten oder in Drohungen vorzugehen. Andererseits wollen wir uns nicht vor Liebeshwürdigkeiten gegen sie überlassen, sondern mit fähler Ruhe nur das leisten, was nötig ist.

Unterstützung der Familien von Kriegsteilnehmern. Folgende Ausführungen werden von am tlicher Seite gemacht: Bekanntlich werden Kriegsunterstützungen nur im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit gezahlt. Um den mit der Prüfung der Anträge betrauten städtischen Organe die Feststellung zu erleichtern und eine gerechte Verteilung der Unterstützungen unter die in Betracht kommenden Familien zu ermöglichen, ist es dringend notwendig, daß alle von privater Seite einzelnen Familien gewährten Unterstützungen, wie dies seitens der meisten hiesigen Wohltätigkeitsvereine schon seit Jahren geschieht, der Auskunftsstelle der Armen-Direktion, Rathausstraße 11, so bald als möglich mitgeteilt werden. Insbesondere werden auch die Arbeitgeber, welche den Familien den Lohn ganz oder teilweise fortzahlen, gebeten, der Auskunftsstelle die Namen der Familien und die gewährten Unterstützungen baldigst auszugeben.

Der D. Zug-Dieb Vorbrod verhaftet. Der Fernverkehr Kaufmann Vorbrod, der Mitte Juli als D. Zug-Käuber ermittelt worden war, aber seiner Verhaftung durch die Polizei zu entgehen vermochte, ist in Wien verhaftet worden. Da Vorbrod dienlichpflichtig war, wird er sich jetzt nicht nur wegen seiner Diebereien, sondern auch wegen Fahnenflucht zu verantworten haben.

Verpflichtungsstelle des Roten Kreuzes auf dem Güterbahnhof.
In nächster Zeit sind Befragungen über Transporte zu erwarten. Das Betreten des Postzuges des Güterbahnhofes ist daher ausdrücklich verboten. Einlass finden nur Personen, die im Besitze einer von der Bahnhofsverwaltung abgenommenen Karte und eines ebenfalls abgenommenen Ausweises sind. Die Ausgabe solcher Karten und Ausweise erfolgt in Zukunft durch die Verpflichtungsstelle des Roten Kreuzes auf dem Güterbahnhof. — Personen, die zum Aufbruch während der Nacht berufen werden, erhalten durch Nachzügler einen besonderen für die betreffende Nacht gültigen Ausweis ausgestellt.

Noten Kreuz. Diejenigen Helfer, welche sich einer Sammlung unterziehen haben, wollen ihre abgetheilten Ampfeln am Dienstag oder Mittwoch zwischen 9 Uhr vormittags und 6 Uhr abends im Geschäftszimmer des Herrn Rechtsanwalts Köhler hier, Gr. Steinstr. 83 II, abholen.

Noten Kreuz. Lieferungen an die Verpflichtungsstelle auf diesem Güterbahnhof werden zur Beachtung nur angewiesen, wenn die Befehlscheine folgenden Stempel tragen: **Noten Kreuz Halle a. S., Verpflichtungsstelle.**

40 000 Gefäßstücke. Dem Obermeister der Korbmacherzunft, Herrn Schmidt hier, ist die Lieferung von nicht weniger denn 40 000 Stück Gefäßstücken für die Militärverwaltung übertragen worden. Der Wagnist hat, um die Arbeiten zu fördern, freie Räume im Stadtgymnasium zur Verfügung gestellt. Dagegen kann man viel Hände gefälligst jehen.

Beilegung. Am Sonnabend nachmittag fand auf dem Stadtgottesacker die Beilegung der herrlichen Hülle des an ihrem Hingehang auf dem Marische bei Kilm verstorbenen Oberleutnants d. L. Geheimen Regierungsrats und vorzutragenden Staats im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. jur. Ernst Kundig, mit militärischen Ehren statt. Eine große Menge Menschen hatte sich eingefunden. Die Gedächtnisrede hielt in der Kapelle Herr Oberprokurator Prof. Dr. Schmidt von St. Marien. Eine Abteilung 30er Landwehr gab die Geschwulst ab.

Veränderung bei englischen Gesellschaften. Wie verhalten sich die bei englischen Gesellschaften Vertriebenen hinsichtlich ihrer Prämienszahlung? Diese für eine größere Anzahl ausfalliger Bürger wichtige Frage wird ein Leser unseres Blattes auf. Wir stellen sie hiermit zur öffentlichen Diskussion.

Zur Verhütung einer großen Arbeitslosigkeit im deutschen Baugewerbe empfiehlt der Reichsverband baugewerblicher Arbeitgeberverbände — **Ein Beitrag** —, dem der Deutsche Reichsverband für das Baugewerbe und die großen Arbeitgebervereinigungen der Bauhandwerker angehören, seinen Mitgliedern, ihre Betriebe nach Möglichkeit fortzuführen bzw. wieder zu eröffnen, sobald die Zufuhren von Baumaterialien wieder erfolgen können. Die Bauherren, Prinze und Verhöben, werden um Unterstützung dieser Bestrebungen und um schnelle Bezahlung der geleisteten Arbeiten, die Lieferanten um weitgehende Nachsicht und Stundung gebeten. Es gilt hier, bittere Not von vielen Familien aus den Arbeitnehmerschichten abzuwenden, die Arbeitgeber sind bereit, ihrerseits Opfer zu bringen, erwarten aber, daß ihre Bemühungen allgemeine Unterstützung finden.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Halle gibt bekannt, daß der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kreisstraße, Bahnhofs-Bezirk bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Halle öffentlich ausliegt.

Behaltung der Reichs-Postverwaltung für Verwendungen während des Krieges. Die Kaiserliche Ober-Postdirektion hat die Reichs-Postverwaltung für Deutschland in Berlin hat ihren Vereinen und Gesellschaften durch Rundschreiben mitgeteilt, daß die Postverwaltung infolge des Kriegszustandes es abgelehnt habe, für Verwendungen zu helfen. Diese Behauptung, die geeignet ist, in weite Kreise unserer Bevölkerung Beunruhigung hineinzutragen, entbehrt jeder Begründung!

Lieferung von Heeresbehelfen. Die stellvertretende Intendantur des IV. Armeekorps hat die Handelskammer gebeten, den anfänglichen interessierten Kreisen der Industrie und des Handels bekannt zu geben, daß Angebote auf Lieferung irgendwelcher Heeresbehelfe nicht an das Kriegsministerium, sondern, soweit die Körnerfrüchte und Mehl betreffen, an die Provinzialintendantur oder die stellvertretende Intendantur, soweit sie andere Heeresbehelfe betreffen, nur an die stellvertretende Intendantur zu richten sind.

Aus der Mariengemeinde. Auf Beschluß der Gemeindeförperschaften soll die Marienkirche von jetzt ab täglich von früh 8 Uhr bis 6 Uhr abends geöffnet bleiben, um allen, die in dieser ersten Zeit darnach Verlangen tragen, Gelegenheit zu stiller Sammlung und Gebetsfeier zu geben. Kriegsbekundungen werden jeden Dienstag abend 6 Uhr in der Marienkirche gehalten. Der Mäherverein der Mariengemeinde, der in Friedenszeiten für die Berliner Mission arbeitet, hat beschloffen, während des Krieges unserem deutschen Heere durch Anfertigung von Hemden, Strümpfen usw. zu dienen. Er veranlaßt sich zu diesem Zweck jeden Mittwoch abend 8 Uhr im Sitzungssaal der kirchlichen Körperschaften (Eingang Marienkirche 1). Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, die mit helfen wollen, sind herzlich willkommen. Freiwillige Gaben zur Beschaffung der Stoffe werden an Frau Marie Friede Schmidt, Marienkirche 2, und Frau Helene Zehr, Marienkirche 1, erbeten.

Die Mitglieder des Hallenser Festes werden zu dem am Dienstag, den 26. August 1914, abends 8½ Uhr im Conzertsaal der Vereinshalle (Hotel Kronprinz) stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Erlebung der im Injunctentitel bekanntgegebenen Tagesordnung ersucht eingeladen. Eine besondere Einladung an die hünimbergschischen Mitglieder unterbleibt.

Adler-Gesellschaft von 1874 in Halle. Wo wird sich laut Beschluß der Mitglieder außerordentlich eine Besprechung am 26. August 1914 um 8½ Uhr in der Folge nennen. Die Mitglieder haben die löbliche Pflicht, ihr Vorhandensein für die Krankelei zur Verfügung zu stellen, doch sind die Räume nicht geeignet. Es wurde daher beschlossen, sich in anderer Weise an der Linderung der Armut zu beteiligen und jetzt eine Liste zur Sammlung von Beiträgen ausgesetzt, welche für den Anfang schon ein ansehnliches Resultat ergab.

Handel, Gewerbe u. Verkehr.
Eine großzügige Hilfsaktion für Berlin soll eingeleitet werden. Der „Tägl. Rundschau“ zufolge ist nämlich die

Gründung einer Hilfsbank mit 100 Millionen Mark Kapital geplant. Die Berliner Firmen durch Bürgerliche und Pfänder beschaffen werden. Die Wechsel sollen dann von der Hilfsbank an die Reichsbank weitergegeben werden. Das Kapital soll durch Zeichnung und Gewährleistung von Kaufleuten, Industriellen, Bankern, Bankfirmen, der Handelskammer zu Berlin und Potsdam und der Korporation der Vertreter der Kaufmannschaft in Berlin aufgebracht werden.

Erhöhung der Kupferbeschleife. Wie aus Halle berichtet wird, fordert der Kupferbeschleife für alle Poststücke in Kupferblech einen Kriegszuschlag von 10 Mark.

Das Niederlausitzer Brieflingspatent hat sich entzweit, die Preise für seine Marken nicht zu erhöhen, trotzdem infolge der Einschränkung der Förderung die Beschleifekosten wesentlich höher sind.

Amerikanische Warenmärkte.
Kabelmeldung via Azoren-Banden.

| | | | | |
|------------------|---------|----------------------|----------|--------|
| New York, 16. 8. | 16. 8. | Koggen loko, neue | 46 6 | 15. 8. |
| Weizen p. Sept. | 95 58 | Ernte | — | — |
| Doz. | 112 101 | Schmalz p. Sept. | 8.62 1/2 | 9.52 |
| Mais loko | 92 1/2 | Oktober | 9.67 1/2 | 9.75 |
| Doz. Spring cl. | — | New York | — | — |
| Chicago | — | Petroleum in Cases | — | — |
| Weizen p. Sept. | 83 1/2 | do. in Stard. White | — | — |
| Doz. | 24 1/2 | do. in Cred. Balane. | — | — |
| Mais p. Sept. | 76 1/2 | Kaffee loko | — | — |
| Doz. | 67 1/2 | p. Sept. | — | — |
| Haler p. Sept. | — | p. Dez. | — | — |
| Doz. | — | — | — | — |

Flussschiffahrt auf der Saale.
Halle a. S., 15. Aug. — (Mitgeteilt von der Reederei der Saale-Schiffer, Akt.-Gesellschaft, Halle. Angekommen sind Schleppe Nr. 991, Strm. Frz. Speer, mit Stückgut von Hamburg, L. Brachtendampfer „Norsborg“ mit Stückgut von Hamburg und Lubock.

Halle a. S., 15. Aug. (Mitgeteilt von den Vereinigten Elbeschiffahrts-Aktionengesellschaft.) Vertreter: Richard Bastian, Halle. Angekommen sind: Schleppe Nr. 47, Strm. Laurenth mit Harz von Hamburg.

Schleppschiffahrt auf der Elbe.
Hafen- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft, Aken a. d. Elbe, Aken, 15. Aug. Heute trat hier ein der Kahn 1274.

Wasserstände.
(+ bedeutet über, — unter Null.)

| Stelle und Umst. | 15. Aug. + | 15. Aug. + | Fall | Wuchs |
|------------------------|------------|------------|-------|-------|
| Arlau | — | — | — | — |
| Nebra, Oberpegel | +2,06 | +2,10 | 2 | — |
| Unterpegel | +1,42 | +1,44 | 2 | — |
| Weissenfels, Oberpegel | +2,46 | +2,44 | 2 | — |
| Unterpegel | +0,36 | +0,32 | 4 | — |
| Trotha | 17. | +1,94 16. | +1,74 | 19 |
| Altenb., Oberpegel | 13. | +2,40 14. | +2,39 | 1 |
| Unterpegel | — | +1,30 | +1,22 | 8 |
| Bernburg | 12. | +1,06 14. | +0,96 | 10 |
| Calbe, Oberpegel | — | +1,53 | +1,51 | 2 |
| Unterpegel | — | +0,56 | +0,50 | 6 |

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf den erlassenen Bekanntmachungen sind beide Abschnitte vom 7. Landsturmtage mit nachfolgendem zu überleben:

Am 3. Landsturmtage am 18. August 1914, vormittags 730 Uhr

- an Tafel Nr. 1
Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Garde und Provinzial-Infanterie und Jäger der Jahrgänge 1895 bis 1890.
- an Tafel Nr. 2
Das Sanitätspersonal der Garde und Provinzial-Truppen der Jahrgänge 1895 bis 1890 sowie sämtliche Büchsenmacher und Büchsenmachergehilfen der Garde und Provinzial-Truppen der Jahrgänge 1895 bis 1890.

Am 3. Landsturmtage am 18. August 1914, nachmittags 10 Uhr

An Tafel Nr. 1
Sämtliche Unteroffiziere, Trompeter und Mannschaften der Garde und Provinzial-Kavallerie der Jahrgänge 1895 bis 1890 sowie sämtliche Fahnen schmiede der Garde und Provinzial-Truppen der Jahrgänge 1895 bis 1890.

Bekanntmachung.

Durch den Landsturm-Aufruf sind auch diejenigen gedienten zu sein bekannt, welche einer jüngeren Jahresklasse als 1895 angehören und über 39 Jahre alt sind, und diejenigen, welche einer älteren Jahresklasse als 1890 angehören und noch nicht 45 Jahre alt sind. Sie melden sich mit ihrer Waffe nach der Bekanntmachung über Aufruf des Landsturms.

Der das 45. Lebensjahr vollendet hat, braucht sich nicht zu melden.
Halle, den 16. August 1914.

Bekanntmachung.

Aufruf des Landsturms 1. Aufgebots.
Von den Aushebenden des Landsturms ersten Aufgebots haben sich zur Landsturmrolle angemeldet:
1. diejenigen nicht militärfähigen Personen, die bei der Aushebung dem Landsturm ersten Aufgebots ausgesetzt worden sind und das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. diejenigen Ersatzpersonen, die sich bei der Ersatzprobe zum Landsturm ersten Aufgebots überreichten sind.
Die Anmeldungen sind im Polizeidirektorat, Drenthausstraße 6 I, Zimmer Nr. 57, unter Vorlage der Militärpapiere zu bewirken, und zwar von 8-11 Uhr vorm. und 3-7 Uhr nachm., am Dienstag, 19. August, für die „ 1894-1897, am Donnerstag, 20. August, für die „ 1884-1887, am Freitag, 21. August, für die „ 1888-1890, am Sonnabend, 22. August, für die „ 1892-1894.
Von Aufruf werden nicht betroffen:

- die militärfähigen und die noch nicht 20 Jahre alten Personen,
- die wegen körperlicher oder geistiger Schwächen als dauernd untauglich zum Dienst im Heer oder in der Marine ausgesprochen sind.

Halle, den 15. August 1914

Bekanntmachung.

Der Magistratsbeschluss vom 11. August 1914 (Cm 1078/14) wird dahin ergänzt, daß der letzte Satz unter II (solangeormen) lautet:

- zu a) und b) zusammen und unter Einrechnung der zeitgeschiedlichen Unterstellungen, jedoch nicht mehr als 70 Proz. des Lohnes oder Gehalts.

Halle, den 14. August 1914.

Bekanntmachung.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Halle gibt bekannt, daß der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kreisstraße, Bahnhofs-Bezirk bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Halle öffentlich ausliegt.

Bekanntmachung.

Städtisches kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.

Bekanntmachung.

Städtisches Kaufmännisches Fortbildungsinstitut.
Der Unterricht in der hiesigen kaufmännischen Fortbildungsinstitut wird in den nächsten Tagen von der bisherigen Weise vom 24. August d. Ss. weiter erteilt.